

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/6 vom 23. Oktober 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2025_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/6 du 23 octobre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/6 del 23 ottobre 2025

Regeste

Art. 8 und 15 AVIG. Vermittlungsfähigkeit einer Mutter mit Betreuungspflichten verneint, da sie nur in Gegenschicht zu ihrem Partner arbeiten wollte. Dieser arbeitete in unregelmässigen Schichten, welche lediglich drei Wochen im Voraus mitgeteilt wurden. Abweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 2025, AVI 2025/6).

Erwägungen

E. 1.1

Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin trotz der ihr obliegenden Kinderbetreuungspflichten ab 9. Oktober 2024 (nach Auslauf der Mutterschaftsentschädigung, act. G3.1/A23) mit Bezug auf eine 60 %-Stelle als vermittlungsfähig einzustufen ist.

E. 1.2

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Die Vermittlungsfähigkeit setzt sich aus den zwei objektiven Elementen der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsberechtigung sowie aus dem subjektiven Element der Vermittlungsbereitschaft zusammen (vgl. THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit,

E. 1.3

Die Vermittlungsfähigkeit darf nicht leichthin unter Verweis auf familiäre Betreuungsaufgaben verneint werden. Der Umstand, dass versicherte Personen sich im Hinblick auf anderweitige, namentlich familiäre Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden erwerblich betätigen wollen oder Eltern betreuungspflichtiger Kinder eine Arbeit in Gegenschicht zum Ehegatten wünschen, begründet allein noch keine Vermittlungsunfähigkeit. Diese Rechtsfolge tritt indes dann ein, wenn der versicherten Person bei der AVI 2025/6 4/7

Auswahl des Arbeitsplatzes aus familiären oder persönlichen Gründen nachweislich derart enge Grenzen gesetzt sind, dass das Finden einer passenden Stelle sehr ungewiss ist (KUPFER BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 6. Aufl.,

Zürich/Genf 2025, S. 84). Zu betonen ist zudem, dass für die Frage der Vermittlungsfähigkeit die konkreten Aussichten auf eine Anstellung auf dem für die versicherte Person in Betracht fallenden allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit, aber auch der herrschenden konjunkturellen Verhältnisse sowie aller andern Umstände, entscheidend sind (Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2015, 8C_714/2014, E. 2.2).

E. 1.4

Die Vermittlungsfähigkeit beurteilt sich prospektiv und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheids entwickelt haben. Sie ist unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorgelegenen und bis zum Erlass des Einspracheentscheids eingetretenen Verhältnisse zu prüfen (vgl. BGE 120 V 280 E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 2022, 8C_494/2021, E. 2.2 und 3.3.3).

2. 2.1 Im Vordergrund der Prüfung steht vorliegend die Frage der realistischen Arbeitszeiten im Zusammenhang mit der zu gewährleistenden Kinderbetreuung und der Schichtarbeit des Partners. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Partner der Beschwerdeführerin grundsätzlich in drei Schichten von 04:00 bis 12:00 Uhr, von 12:00 bis 20:00 Uhr und von 20:00 bis 04:00 Uhr arbeitet, wobei die Schichten durchaus auch bereits um 02:00 bzw. 03.00 Uhr beginnen oder bis zu zehn Stunden dauern können (vgl. Dienstpläne in act. 3.1/A43 für die Tage 3. bis 10. Februar sowie 10. bis 17. Februar 2025). Die Schichten werden diesem jeweils drei Wochen im Voraus angekündigt, wobei es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann. Seine Arbeitgeberin bestätigte jedoch aktenkundig, dass die Mitarbeitenden gefragt würden, ob eine kurzfristige Schichtänderung möglich sei (act. G3.1/A43). Die Beschwerdeführerin gab an, sie wolle in zwei Gegenschichten zu ihrem Partner arbeiten, d.h. von 05:00 bis 10:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr. Gemäss Akten verfügt die Beschwerdeführerin über den Staplerkurs S2 und arbeitete in der Vergangenheit als Produktions- und Lagermitarbeiterin bzw. zuletzt als Gruppenleiterin (act. G3.1/A5-A7). 2.2 Das Bundesgericht bejahte unter anderem die Vermittlungsfähigkeit einer Mutter für ein Teilzeitpensum, obwohl diese nur abends (von Montag bis Donnerstag von 18:30 bis 22:00 Uhr und am Freitag von 16:00 bis 22:00 Uhr) und am Samstag, arbeiten konnte, wofür Reinigungs- oder Hilfsarbeiten bzw. Tätigkeiten im Gastrobereich in Frage kämen (Urteil des Bundesgerichts vom 21. April 2005, C 127/04, E. 3.1 f.). Bestätigt wurde auch die Vermittlungsfähigkeit einer Mutter, welche nur vormittags, nachmittags oder abends zwei Stunden einer Beschäftigung als Reinigungsfachfrau nachgehen konnte. Sie betreute in der verbleibenden Zeit ihre erwachsene, behinderte Tochter AVI 2025/6 5/7

zu Hause. Das Bundesgericht beurteilte die Aussichten auf eine Anstellung als intakt und dachte dabei in erster Linie an Reinigungs- und Hilfsarbeiten, bei welchen sowohl Schichtarbeiten wie auch abendliche Einsätze und insbesondere stundenweise Einsätze zu unterschiedlichen Tageszeiten möglich seien (Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2008, C 29/07, E. 4.2). Bejaht wurde sodann die Vermittlungsfähigkeit einer Versicherten, die nur in Gegenschicht zu ihrem Partner, abwechselnd eine Woche von 07:00 bis 12:00 Uhr und eine Woche von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in einem 50 % Pensum arbeiten wollte. Das Bundesgericht erkannte, dass ihre realen Chancen, auf dem ihr offen stehenden Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden, zwar reduziert seien. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit, der regelmässigen Schichtarbeit des Partners und der konjunkturellen Verhältnisse seien ihre Aussichten jedoch als intakt zu beurteilen (Urteil

des Bundesgerichts vom 26. November 2008, 8C_367/2008, E. 3.1 und 4.1). Demgegenüber verneinte das Bundesgericht die Vermittlungsfähigkeit einer Mutter, welche ebenfalls eine Stelle ausschliesslich in Gegenschicht zu ihrem Partner suchte. Erschwerend kam in jenem Fall hinzu, dass der Partner der Versicherten unregelmässig Schicht arbeitete, seine Arbeitszeiten in der Regel erst etwa zwei Wochen im Voraus kannte und in seinem Arbeitsverhältnis eine hohe Flexibilität auch bezüglich Nacht- und Samstagsarbeit verlangt wurde (Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2015, 8C_714/2014, E. 4.2). 2.3 Im vorliegenden Fall ist als vorteilhaft zu beurteilen, dass die Beschwerdeführerin über den Staplerkurs verfügt und bereits Erfahrung im Bereich Logistik mitbringt. Gerade in dieser Branche sind mehrheitlich Schichtarbeiten vorhanden und aufgrund des Fachkräftemangels auch nachgefragt. Es besteht somit die reelle Chance, dass die Beschwerdeführerin eine Anstellung findet, bei welcher sie in Schicht arbeiten kann (vgl. etwa BGE 143 V 168 E. 5.1 betr. die hohe Nachfrage im Pflegebereich). Zeitlich lägen die von der Beschwerdeführerin angeführten Arbeitszeiten zwar im Bereich des Möglichen, selbst wenn ihr Partner etwas länger arbeiten müsste (vgl. Dienstpläne, act. G3.1/A43), zumal sein Arbeitsweg mit dem Fahrzeug ca. 25 Minuten beträgt (von C.____ SG bis D.____ FL). Dass die Beschwerdeführerin ihren Arbeitsweg grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen hätte, schränkt ihre Vermittlungsfähigkeit wiederum ein. Folgende Schichtkombinationen wären gemäss Angaben der Beschwerdeführerin denkbar: Schicht Partner: Schicht der Beschwerdeführerin: 04:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 19:00 Uhr 12:00 – 20:00 Uhr 05:00 – 10:00 Uhr 20:00 – 04:00 Uhr 05:00 – 10:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr. Die letzten Schichtkombinationen erscheinen unter Berücksichtigung des Arbeitsweges des Partners von rund 25 Minuten als sehr knapp bemessen und würden den möglichen Arbeitsort der AVI 2025/6 6/7

Beschwerdeführerin zusätzlich einschränken. In der konkreten Fallkonstellation kommt erschwerend hinzu, dass eine regelmässige Wiederholung der Schichten in den Dienstplänen des Partners nicht zu erkennen ist, der Partner der Beschwerdeführerin also in unregelmässigen Schichten arbeitet und seine Arbeitgeberin diese jeweils nur drei Wochen im Voraus ankündigt. Das würde bedingen, dass ein potenzieller Arbeitgebender der Beschwerdeführerin die Arbeitszeitplanung in demselben Rhythmus bzw. um wenige Tage verzögert wie die Arbeitgeberin des Partners festlegen müsste, andernfalls nicht zu vermeiden wäre, dass es zu Arbeitszeitkonflikten kommt. Es ist allerdings als kaum realistisch anzusehen, dass ein potenzieller Arbeitgebender (soweit es sich nicht um die Arbeitgeberin des Partners handelt) bereit ist, die Arbeitsplanung so zu gestalten, dass stets auf die Beschwerdeführerin bzw. den Dienstplan des Partners Rücksicht genommen würde, ohne dass diese wenigstens eine Regelmässigkeit in der Schichtarbeit zusichern kann. Unter diesen konkreten Umständen erscheint das Finden einer Stelle als sehr ungewiss. 2.4 Nach dem Gesagten ist folglich nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ab dem 9. Oktober 2024 verneint hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 2.5 Sollte sich die Beschwerdeführerin zukünftig auch eine Fremdbetreuung ihres Kindes vorstellen können, wäre ihre Vermittlungsfähigkeit im Rahmen einer Neuanmeldung erneut zu prüfen.

E. 3

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AVI 2025/6 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.